ARBEITSPROBE · POLICY-NOTIZ

# Digital-Omnibus zur KI: Was sich für Betreiber von Hochrisiko-KI nach Anhang III ändert

## Policy-Notiz zur Verordnung (EU) 2026/1744

AUTOR
Niklas Per Weber

STAND
November 2026 · Quellen ausgewertet bis 19.11.2026

KONTAKT
kontakt@nikweber.de
nikweber.de

Arbeitsprobe. Keine Rechtsberatung. Fassung vom 24.11.2026.

**Kurzfassung**

Die Verordnung (EU) 2026/1744 verschiebt die Hochrisiko-Pflichten für Betreiber von KI-Systemen nach Anhang III auf den 2. Dezember 2027, lässt die Vorschriften zur menschlichen Aufsicht aber im Wortlaut unverändert. Sie schwächt die Pflicht zur KI-Kompetenz ab und erleichtert die Verknüpfung von Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzung, ändert aber nicht die DSGVO, sodass Art. 22 DSGVO und das SCHUFA-Urteil des EuGH schon heute gelten. Betreiber sollten die gewonnene Zeit für Aufsicht, Dokumentation und Anbieterverträge nutzen, weil die Stichtage fest sind und zentrale Auslegungsfragen offen bleiben.

## Was sich geändert hat

Die Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8. Juli 2026 ändert die KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO). Sie ist seit dem 27. Juli 2026 in Kraft [1].

**Stichtage.** Kapitel III Abschnitte 1 bis 3 gelten für Hochrisiko-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 und Anhang III ab dem 2. Dezember 2027 statt ab dem 2. August 2026, ausgenommen Art. 6 Abs. 5. Für Anhang I gilt der 2. August 2028 [1, 2]. Die Stichtage sind fest und hängen nicht davon ab, ob technische Normen vorliegen [1]. Verbote (Art. 5) und Transparenzpflichten (Art. 50) sind nicht Teil des Hochrisiko-Aufschubs [1, 2]. Die neuen Verbote in Art. 5 Abs. 1 Buchst. ba und bb sowie Abs. 1a und 1b gelten ab dem 2. Dezember 2026 (Art. 113 Unterabs. 3 Buchst. a n. F.). Für die Anbieterpflicht nach Art. 50 Abs. 2 gilt bei Systemen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026 (Art. 111 Abs. 4) [1].

**Menschliche Aufsicht.** Art. 14 und Art. 26 sind im Wortlaut unverändert [1]. Nach Art. 26 Abs. 2 übertragen Betreiber die menschliche Aufsicht natürlichen Personen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, und lassen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen [2]. Für Anhang III gilt das ab dem 2. Dezember 2027.

**KI-Kompetenz.** Nach Art. 4 n. F. müssen Anbieter und Betreiber weiterhin Maßnahmen ergreifen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals zu unterstützen. Ein bestimmtes individuelles Niveau müssen sie nicht garantieren [1]. Auch die alte Fassung („nach besten Kräften“) war keine Erfolgsgarantie [2]. Die FAQ der Kommission bilden die Neufassung nur teilweise ab. Danach ist kein Zertifikat nötig, die Betriebsanleitung allein reicht für Hochrisiko-Betreiber aber nicht [12].

**Grundrechte-Folgenabschätzung (FRIA).** Nach Art. 27 Abs. 4 n. F. dürfen Betreiber auf Teile einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) verweisen oder sie übernehmen, soweit diese die Anforderungen des Art. 27 bereits erfüllen. Die übrigen Punkte bleiben zu prüfen [1]. Die Kommission konsultiert seit dem 16. November 2026 den Entwurf des Fragebogenmusters [11]. Für Anhang III gilt Art. 27 ab dem 2. Dezember 2027 [1].

**Erläuterungsrecht.** Art. 86 wurde weder geändert noch ausdrücklich verschoben [1]. Er gilt für Entscheidungen, die ein Betreiber auf Grundlage der Ausgabe eines in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systems (außer Nr. 2) trifft und die Rechtswirkung entfalten oder die betroffene Person ähnlich erheblich beeinträchtigen, nach ihrer Ansicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte. Betroffene haben dann ein Recht auf klare und aussagekräftige Erläuterungen zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der Entscheidung. Das Recht gilt nur, soweit das Unionsrecht es nicht bereits anderweitig vorsieht (Abs. 3) [2].

**Bestandsschutz.** Hochrisiko-Systeme, die vor dem Geltungsbeginn von Kapitel III (Anhang III: 2. Dezember 2027) in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, unterliegen den Hochrisiko-Vorschriften erst nach einer erheblichen Konzeptionsänderung. Art. 5 gilt unabhängig davon (Art. 111 Abs. 2 n. F.). Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen, müssen die Anforderungen in jedem Fall bis zum 2. August 2030 erfüllen [1].

**Grundrechteschutz.** Art. 77 wurde neu gefasst. Marktaufsicht und Grundrechteschutzstellen müssen nun eng zusammenarbeiten (Abs. 1b n. F.) [1].

## Was das für Behörden und Unternehmen bedeutet

**Art. 22 DSGVO gilt schon jetzt.** Die KI-VO lässt die DSGVO unberührt, unbeschadet der Art. 4a und 59 KI-VO (Art. 2 Abs. 7 n. F.). Der Aufschub betrifft Art. 22 DSGVO also nicht [1]. Art. 22 erfasst ausschließlich automatisierte Entscheidungen mit Rechtswirkung oder ähnlich erheblicher Beeinträchtigung, nicht jede KI-Verarbeitung [3]. Nach dem SCHUFA-Urteil vom 7. Dezember 2023 (C-634/21) kann schon ein automatisiert erstellter Score eine solche Entscheidung sein, wenn maßgeblich von ihm abhängt, ob ein Dritter ein Vertragsverhältnis begründet, durchführt oder beendet. Nicht jeder Score ist damit verboten [4].

**KI-VO-Aufsicht ersetzt nicht die Prüfung nach Art. 22 DSGVO.** Art. 14 und Art. 26 Abs. 2 KI-VO taugen als Orientierung, sind aber nicht der Maßstab dafür, ob Art. 22 DSGVO greift. Maßgeblich ist, ob ein Mensch die konkrete Entscheidung tatsächlich prüft und sie ändern kann. Eine formale Freigabe genügt nicht automatisch [3, 8]. Eingreifen nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO ist eine Schutzmaßnahme und macht die Entscheidung nicht nachträglich zu einer menschlichen [3, 8].

**Kompetenz auf zwei Ebenen.** Die Abschwächung des Art. 4 berührt die Anforderungen an Aufsichtspersonen nach Art. 26 Abs. 2 nicht. Verstöße gegen Art. 26 sind nach Art. 99 Abs. 4 KI-VO bußgeldbewehrt, für Art. 4 gibt es weder dort noch im deutschen KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) einen eigenen Tatbestand [1, 2, 9].

**Erläuterung im Einzelfall.** Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO gilt bereits. Nach dem Urteil Dun & Bradstreet Austria vom 27. Februar 2025 (C-203/22) umfasst es verständliche Informationen über die tatsächlich angewandten Verfahren und Grundsätze. Bei Geschäftsgeheimnissen sind die Informationen der Aufsichtsbehörde oder dem Gericht zur Abwägung vorzulegen [5]. Ein vollständiger Ersatz für Art. 86 ist das nicht. Art. 15 knüpft an automatisierte Entscheidungen nach Art. 22 an, Art. 86 an Entscheidungen auf Grundlage der Ausgabe eines Hochrisiko-Systems nach Anhang III (außer Nr. 2). Wo Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO das Recht bereits gewährt, tritt Art. 86 zurück (Art. 86 Abs. 3) [2, 3].

**Deutsche Aufsicht.** Das KI-MIG ist Art. 1 des Durchführungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 223) und gilt seit dem 29. Juli 2026 [9]. Die Aufsicht ist hybrid. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist zentrale Anlauf- und Beschwerdestelle, koordiniert und überwacht den Markt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daneben stehen unter anderem die BaFin bei direktem Bezug zu regulierten Finanztätigkeiten, Länderbehörden und eine unabhängige KI-Marktüberwachungskammer [9]. Als Grundrechteschutzstellen nennt die BNetzA den BfDI, 17 Landesdatenschutzaufsichtsbehörden, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die Berliner LADG-Ombudsstelle [10]. Sie können nach Art. 77 Abs. 1 und 1a n. F. Informationen und Dokumentation über die zuständige Marktüberwachungsbehörde anfordern. Diese holt sie nötigenfalls beim Anbieter oder Betreiber ein. Reicht die Dokumentation nicht aus, können sie die Marktüberwachungsbehörde um technische Tests ersuchen (Art. 77 Abs. 3) [1, 2].

| | Behörden und öffentliche Stellen | Unternehmen |
|---|---|---|
| **FRIA** | Ab 2. Dezember 2027 Pflicht für Einrichtungen des öffentlichen Rechts, außer bei kritischer Infrastruktur (Anhang III Nr. 2) [1, 2] | Ab 2. Dezember 2027 Pflicht bei Erbringung öffentlicher Dienste (außer Nr. 2) sowie bei Kreditwürdigkeitsprüfung und Lebens- und Krankenversicherung (Anhang III Nr. 5 Buchst. b und c) [1, 2] |
| **Geldbußen** | Nach § 17 Abs. 2 KI-MIG für die dort genannten Vorschriften ausgeschlossen; andere Aufsichtsmaßnahmen bleiben möglich [9] | Art. 99 KI-VO; national bis 50.000 Euro für bestimmte Verstöße gegen Art. 27 Abs. 1 bis 3 und gegen Art. 86 bei Anhang III Nr. 1, 3, 4 und 5 (§ 15 KI-MIG) [9] |
| **Beratung** | Einzelfallberatung der BNetzA (§ 12 Satz 2 Nr. 2 KI-MIG) nur mit Verwaltungsvereinbarung des zuständigen Ministeriums [9] | Nicht vorgesehen (nur für öffentliche Stellen) [9] |

## Offene Fragen

**Ab wann greift Art. 86?** Formal gilt Art. 86 seit dem 2. August 2026 [2]. Er setzt ein „in Anhang III aufgeführtes Hochrisiko-KI-System“ voraus, die Einstufungsregeln gelten aber erst ab Dezember 2027. Wie das Merkmal bis dahin anzuwenden ist, ist ungeklärt [1, 2]. In C-806/24 (Yettel Bulgaria) entschied der EuGH am 3. Juni 2026 nach Rücknahme der Ausgangsklage nicht zur Sache [6]. Die Vorlage C-245/25 (DZI) stellt den neuen Fristenkonflikt nicht ausdrücklich zur Entscheidung [7]. Das betrifft auch das Bußgeld nach § 15 Abs. 2 KI-MIG [9].

**Was wird aus Art. 22 DSGVO?** Der Daten-Omnibus (COM(2025) 837) ist nicht verabschiedet. Das Ratsmandat vom 21. Oktober 2026 streicht im Artikeltext die Klausel, nach der die Vertragserforderlichkeit auch dann gelten sollte, wenn ebenso ein Mensch entscheiden könnte. Erwägungsgrund 38 hält den Gedanken aber fest. Der Rat schlägt eine Neufassung des ganzen Artikels vor, das Parlament hat noch keinen Ausschussbeschluss [13, 14, 15].

**Wie weit reicht der Bestandsschutz?** Art. 111 Abs. 2 knüpft im Wortlaut an das jeweilige System an. Erwägungsgrund 39 der VO 2026/1744 erstreckt den Schutz auf weitere Einheiten desselben Typs und Modells, solange die Konzeption unverändert bleibt. Maßgeblich ist das Datum, an dem die erste Einheit rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde [1]. Erwägungsgründe sind nicht verbindlich. Ob Gerichte dieser Auslegung folgen, ist offen. Ab wann Updates oder Nachtraining eine erhebliche Konzeptionsänderung sind, ist ebenfalls nicht geklärt.

**Wie wird Art. 4 durchgesetzt?** Art. 99 Abs. 1 n. F. verlangt Sanktionen oder andere Durchsetzungsmaßnahmen, nicht zwingend ein eigenes Bußgeld [1]. § 15 KI-MIG verweist zudem statisch auf die KI-VO in der Fassung vom 13. Juni 2024 [9]. Ob Deutschland nachsteuert, ist offen.

## Empfehlungen für Betreiber

1. **Bestand erfassen.** KI-Systeme mit möglichem Anhang-III-Bezug mit Zweck, eigener Rolle, Datum des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme und späteren Änderungen verzeichnen. Das Datum entscheidet über den Bestandsschutz, bei Serienprodukten das Datum der ersten Einheit desselben Typs und Modells (Erwägungsgrund 39 VO 2026/1744) [1]. Wer die Zweckbestimmung so ändert, dass ein System hochriskant wird, wird nach Art. 25 zum Anbieter [2].
2. **Art. 22 DSGVO jetzt prüfen.** Je Entscheidungsprozess festhalten, ob eine ausschließlich automatisierte Entscheidung mit erheblicher Wirkung vorliegt, auch bei Scores für Dritte [4]. Wo ein Mensch entscheiden soll, belegen, dass er den Einzelfall prüft und ändern kann [8]. Sonst braucht es eine Ausnahme nach Art. 22 Abs. 2 samt Vorkehrungen nach Abs. 3 und 4 [3].
3. **Aufsicht von allgemeiner Schulung trennen.** Maßnahmen nach Art. 4 nach Einsatzkontext abstufen und intern dokumentieren [12]. Die Aufsichtspersonen nach Art. 26 Abs. 2 gesondert benennen. Sie brauchen die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis sowie die erforderliche Unterstützung [2].
4. **DSFA und FRIA gemeinsam anlegen.** Die DSFA so gliedern, dass die FRIA auf sie verweisen kann [1]. Die übrigen Punkte des Art. 27 Abs. 1 gesondert bearbeiten, etwa betroffene Gruppen, Schadensrisiken und Abhilfe [2]. Den Entwurf des Fragebogenmusters in der Konsultation kommentieren [11].

5. **Erläuterungsfähigkeit vertraglich sichern.** Von Anbietern die Informationen verlangen, die für Auskünfte nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO und Erläuterungen nach Art. 86 nötig sind [2, 5]. Einen Prozess für solche Anfragen schon jetzt einrichten.

## Quellen


1. Verordnung (EU) 2026/1744 vom 8. Juli 2026 (Digital-Omnibus zur KI), ABl. L vom 24.7.2026.
2. Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Ursprungsfassung.
3. Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).
4. EuGH, Urteil vom 7.12.2023, C-634/21, SCHUFA Holding.
5. EuGH, Urteil vom 27.2.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria.
6. EuGH, Beschluss vom 3.6.2026, C-806/24, Yettel Bulgaria.
7. Vorabentscheidungsersuchen C-245/25, DZI, ABl. C, C/2026/276.
8. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen und Profiling, WP251 rev.01.
9. Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung, BGBl. 2026 I Nr. 223 (Art. 1: KI-MIG).
10. Bundesnetzagentur, Netzwerktreffen Grundrechteschutz, 9.9.2026.
11. Europäische Kommission, Konsultation zum Entwurf des FRIA-Musters, 16.11.2026.
12. Europäische Kommission, AI Literacy: Questions & Answers.
13. Rat der EU, Pressemitteilung vom 21.10.2026 zum Daten-Omnibus.
14. Rat der EU, Verhandlungsmandat ST 14756/26.
15. Europäisches Parlament, Legislative Observatory, Verfahren 2025/0360(COD).